BEBAUUNGSPLAN "HASENWIESEN" DER GEMEINDE BOBENTHAL

FÜR DIE GEWANNEN "HASENWIESEN" UND "BRÜCKWIESEN"

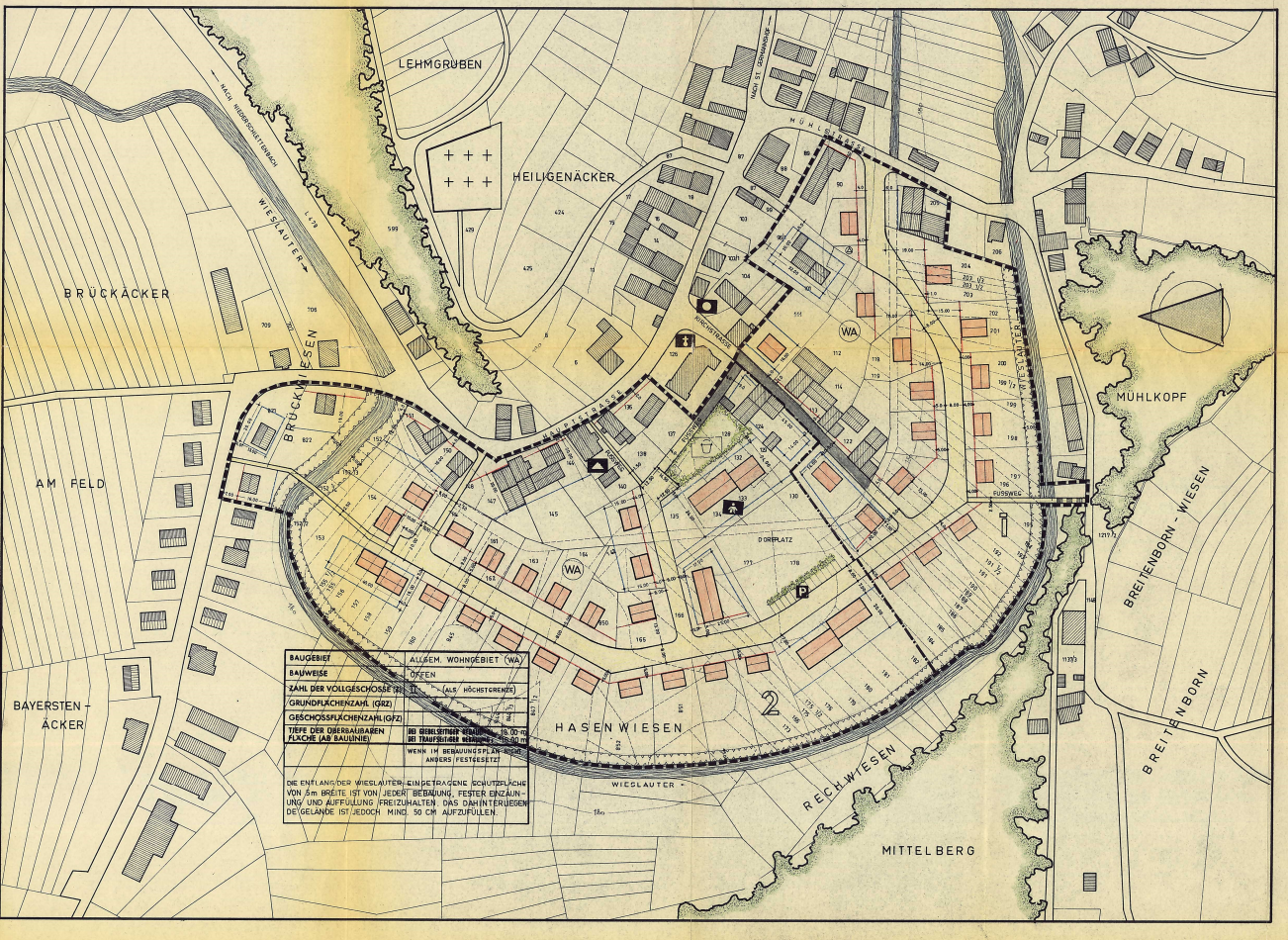

BAUGEBIET	ALLGEM. WOHNGEBIET (WA)
BAUWEISE	OFFEN
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (II)	II (ALS HÖCHSTGRENZE)
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,8
TIEFE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (AB BAULINIE)	BEI GIEBELSTELLUNG MAXIMAL 16,00 m BEI TRAUFSEITIGER BEBAUUNG MAXIMAL 18,00 m WENN IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERS FESTGESETZT

DIE ENTLANG DER WIESLAUTER EINGETRAGENE SCHUTZFLÄCHE VON 5m BREITE IST VON JEDER BEBAUUNG, FESTER EINZÄUNUNG UND AUFFÜLLUNG FREIZUHALTEN. DAS DAHINTERLIEGENDE GELÄNDE IST JEDOCH MIND. 50 CM AUFZUFÜLLEN.

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE NEBEN- BZW. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE NEUBAUTEN GEM. BEBAUUNGSPLAN "FELD"
- GEPLANTE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE U. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZULÖSENDE GRENZEN
- BESTEHENDE VERKEHRSFLÄCHE
- NEUE VERKEHRSFLÄCHE
- BAULINIE (ROT)
- BAUGRENZE (BLAU)
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. KINDERGARTEN
- ÖFFENTL. SPIELPLATZ
- KIRCHE
- SCHULE
- RATHAUS
- ÖFFENTL. PARKPLATZ
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DER BAUABSCHNITTE
- UMFORMERSTATION
- VON JEGL. BEBAUUNG UND BEWUCHS FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN FÜR BACHREINIGUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

BOBENTHAL, DEN 18. FEB. 1969

GEMEINDEVERWALTUNG BOBENTHAL:

BÜRGERMEISTER

DER PLANER:

BMSTR. OTTO BRAMER
ARCHITEKT
6751 SCHOPP/PFALZ
TELEFON NR. 06307/185

SCHOPP, DEN 24. APRIL 1967

ÜBERARBEITET AM 8. APRIL 1968
ÜBERARBEITET AM 12. NOV. 1968
ÜBERARBEITET AM 28. JAN. 1969

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Hasenwiesen" der Gemeinde Bobenthal für die Gewannen "Hasenwiesen" und "Brückwiesen"

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S.429)

§ 2 Stellung der Gebäude und überbaubare Grundstücksflächen

1. Die Gebäude sind gemäß der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes zu stellen. Die angegebenen Firstrichtungen sind einzuhalten.
2. Sofern im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, betragen die Tiefen der überbaubaren Flächen, gemessen von der Baulinie, bei giebelseitiger Bebauung 16,00 m und bei traufseitiger Bebauung 18,00 m.

§ 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die einzelnen Baugrundstücke müssen mindestens 700 qm groß sein.

§ 4 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens der Gebäude darf nicht mehr als max. 50 cm über der Straßenkrone liegen.

§ 5 Schutzflächen für Bachreinigung

Die entlang der Wieslauter eingetragene Schutzfläche von 5 m Breite ist von jeder Bebauung, fester Einzäunung und Auffüllung freizuhalten. Das dahinterliegende Gelände ist jedoch mind. 0,50 m aufzufüllen.

Schopp, den 24. April 1967
Überarb.: 8. April 1968
" 12. Nov. 1968

Der Planer:
BMSTR. OTTO BRAMER
ARCHITEKT
6751 SCHOPP/PFALZ
TELEFON NR. 06307/185

Gemeindeverwaltung Bobenthal

Bürgermeister